

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume | Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Stadt Bargteheide  
Fachbereich 4: Planung, Umwelt  
und öffentliche Sicherheit  
Umweltangelegenheiten  
Rathausstraße 24-26  
22941 Bargteheide



Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 7411.3 / 7424.2  
Meine Nachricht vom:

  
@llur.landsh.de  
Telefon: 04542/82201-  
Telefax: 04542/82201-

18.12.2020

**Betreff: Vorliegen eines forstbehördlich ungenehmigten Kahlschlages und bestehender Verdacht der Vorbereitung einer Rodung zur Waldumwandlung**

Fläche: Bargteheide, südlich / rückwärtig der Bebauung der Straße Lohe 42 – 50,  
Flurstück 60/19, Flur 14; Gemarkung Bargteheide

hier: Anhörung zu Verstößen gegen das Landeswaldgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze im Sinne des Gesetzes sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten ohne Rücksicht auf Alter und Zustand (§ 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 LWaldG) sowie unabhängig der Verteilung und/oder Art der Entstehung.

Gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 (LWaldG) in der derzeit aktuellen Fassung handelt es sich bei der in Rede stehenden, abgeholzten Fläche auf dem o.g. Grundstück um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

Gemäß den schriftlichen Ausführungen der städtischen Stellungnahme zur Baumfällaktion (Schreiben vom 16.12.2020; Homepage: Klimaschutz-Bargteheide) bestätigt die Stadt die vorliegende Waldeigenschaft der Fläche. Demnach wurden auf der betroffenen Fläche 1986 „Jungbäume, wie Birken, Rotbuchen, Weiden und Kirschen gepflanzt“. Seitdem haben keine weiteren Maßnahmen zur „Bestandsregulierung der Anpflanzung“ mehr stattgefunden.

Als Flächeneigentümerin/Waldbesitzerin ist die Stadt Bargteheide für die Einhaltung der Bestimmungen des Landeswaldgesetzes sowie zur Bewirtschaftung, Pflege und Erhaltung des Waldes verantwortlich.

Die in Rede stehende Waldfläche mit einer Flächengröße von ca. 0,4 ha (siehe Anlage 1) ist nahezu vollständig abgeholzt worden. Gemäß den aktuell vorliegenden Erkenntnissen und Tatsachen, die sich durch eine forstbehördliche Inaugenscheinnahme der Fläche ergeben haben, handelte es sich hier um eine stabile, standortgerechte, gesunde, vielfältig strukturierte sowie baumartenreiche Waldbestockung mittleren

Telefon: 04542/82201- Telefax: 04542/82201- Internet: www.llur.schleswig-holstein.de

E-Mail: @llur.landsh.de

Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente



Baumalters (ca. 30 – 40 Jahre), die eine zusammenhängende, kompakte Flächeneinheit bildete. Es wurden u.a. Baum- und Straucharten wie Birke, Rotbuche, Saalweide, Eiche, Pappel, Lärche, Feldahorn, Bergahorn, Esche, Fichte, Erle, Hasel, Liguster, Weißdorn festgestellt. Alters- und entwicklungsmaßig ist überwiegend von schwachem Baumholz auszugehen (vgl. Fotos der Anlage 2).

Die Stämme sind alle sehr hoch abgesägt worden, sodass der Verdacht besteht, dass die verbleibenden Stubben womöglich anschließend einzeln gezogen und gerodet hätten werden sollen, um die Fläche ggf. einer anderweitigen Nutzung zuzuführen (vgl. Fotos der Anlage 2).

Gemäß § 5 Abs. 3 LWaldG sind Kahlschläge verboten. Als Kahlschläge gelten alle Hiebsmaßnahmen, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzfunktionen des Waldes führen. Nach § 7 Absatz 1 LWaldG kann die Forstbehörde Ausnahmen vom Verbot des Kahlschlags zulassen. Diese Ausnahme ist vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

Eine solche erforderliche, forstbehördliche Genehmigung zur Durchführung der Abholzung wurde für die betreffende Waldfläche Ihrerseits weder beantragt, noch seitens der zuständigen unteren Forstbehörde erteilt. Darüber hinaus ist bei dem hier vorliegenden Bestandesalter, der Baumartenzusammensetzung und der zusammenhängenden, kompakten Flächenausformung und -lage weder von einem Schadereignis, verursacht durch Sturm und/oder Schädlingsbefall, noch von erforderlichen Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit - die als Ausnahmen angesehen werden könnten - auszugehen.

Bevor forstbehördlicherseits, gemäß § 8 Absatz 3 Landeswaldgesetz, eine Wiederaufforstung der betreffenden Flächen durch einen zwangsgeldfähigen Bescheid angeordnet wird, gebe ich Ihnen gemäß § 87 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz vom 02.06.1992 in der aktuell gültigen Fassung hiermit Gelegenheit, sich zu dem vorstehenden Sachverhalt **bis spätestens 11.01.2021** schriftlich zu äußern. Die für die Maßnahme verantwortlichen und zur Durchführung beauftragten Personen/ Unternehmen / Dienststellen sind einzeln zu benennen. Zudem sind alle mit dem Vorgang verbunden Unterlagen/Dokumente (z.B.: Arbeitsauftrag des Sachverständigers, Unternehmerauftrag etc.) vorzulegen. T.

Diese Anhörung dient der Wahrung Ihrer Rechte und Interessen im Verwaltungsverfahren und soll zur Klärung des Sachverhalts beitragen.

Die Anzeige zur Ordnungswidrigkeit nach LWaldG wird bei der zuständigen Verwaltungsbehörde des Kreises zeitnah erfolgen.

Hinweis: Bei diesem Schreiben handelt es sich um eine Anhörung nach § 87 Landesverwaltungsgesetz. Dies ist kein Verwaltungsakt.

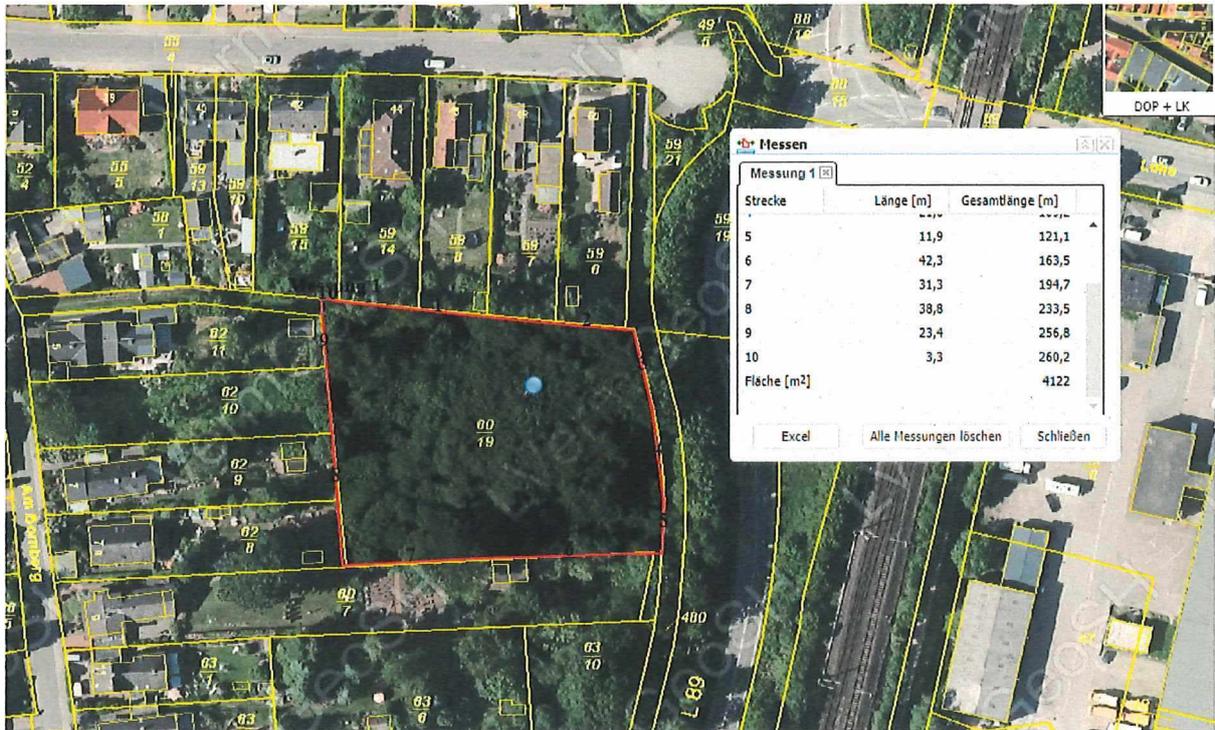
Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1: Luftbild-Lageplan mit Flächenmessung

Anlage 2: Fotoaufnahmen vom 14.12.2020 bzw. 17.12.2020

# Anlage 1: Luftbild-Lageplan mit Flächenmessung



**Anlage 2: Fotoaufnahmen vom 14.12.2020 bzw. 17.12.2020**





gefällte Kirsche



gesunde Stämme/Holz (= kein Schadholz)